

ZH_OBERGERICHT SB240368 vom 10. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240368

FR: ZH_OBERGERICHT SB240368 du 10 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240368 del 10 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESSER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 14 zu Art. 428 StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und jener der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten bleiben, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Ausgangsgemäss auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung zu einem Drittel (die übrigen zwei Drittel an seine Mitbeschuldigten) sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, inklusive der Hälfte der Kosten des Sachverständigen und der H._____ GmbH im Zusammenhang mit der Datenedition und der Datenaufbereitung, vollumfänglich unter dem Vorbehalt der Nachforderung der vorerst vom Staat zu übernehmenden Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers im Umfang von einem Drittel (Urk. 164 S. 85 [Dispositivziffern 11 und 12]). Das Kostendispositiv der Vorinstanz wurde vom Beschuldigten nur betreffend den Rückforderungsvorbehalt hinsichtlich der Kosten

- 12 - der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers explizit bestritten (Urk. 188 S. 1 f.).

E. 1.4

Nachdem der Berufungsprozess im Schuldpunkt keine Änderung bringt, ist die vorinstanzlich verfügte Kostenaufgabe zu bestätigen. Damit ist insbesondere auch der erstinstanzliche Rückforderungsvorbehalt hinsichtlich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers im Umfang von einem Drittel zu bestätigen, zumal

keine Grundlage für eine Kostenaufgabe an den Privatkläger besteht, insbesondere nicht gestützt auf Art. 427 Abs. 1 lit. b StPO. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der Privatkläger für Verfahrenshandlungen kostenpflichtig werden könnte, die alleine oder überwiegend mit seiner Zivilklage in Zusammenhang stehen. Dass sich die Parteien im Rahmen des vorerwähnten Gesamtvergleichs auch über die hohen Anwaltskosten des Privatklägers geeinigt haben bzw. die Entschädigungsansprüche des Privatklägers im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtsvertretung deswegen nicht mehr ausgewiesen sein sollen (vgl. Urk. 188 S. 2), lässt sich mangels Kenntnis des Gesamtvergleichs nicht überprüfen und wird vom Privatkläger im Übrigen ausdrücklich bestritten (vgl. Urk. 192), weshalb sich auch insofern keine Anpassung rechtfertigt. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.5

Vor diesem Hintergrund war das Verfahren schriftlich fortzusetzen (vgl. Art. 406 Abs. 1 lit. b und d StPO). Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2025 wurde den Parteien die Ladung zur Berufungsverhandlung vom 1. Oktober 2025 abgenommen sowie der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger gleichzeitig Frist zur Stellungnahme zur Eingabe des Beschuldigten vom 11. September 2025 und in diesem Zusammenhang namentlich zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen angesetzt (Urk. 189).

E. 1.6

Der Privatkläger reichte mit Eingabe vom 17. September 2025 eine Stellungnahme inkl. Honorarnote der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein (Urk. 192 f.), wohingegen sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen liess (vgl. Urk. 190/1). Zur vorgenannten Eingabe des Privatklägers wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 1. Oktober 2025 das rechtliche Gehör gewährt (Urk. 194), wozu sich indes beide Parteien in der ihnen angesetzten Frist nicht vernehmen liessen (vgl. Urk. 195/1-2). Mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 teilte die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers schliesslich mit, dass ihr kein weiterer Aufwand entstanden sei und sie hinsichtlich ihrer Entschädigung auf die bereits eingereichten Eingaben sowie Honorarnote verweise (vgl. Urk. 196; Urk. 197/1-2). Das Verfahren erweist sich demgemäss als spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4). Als private Partei kann im strafrechtlichen Verfahren nur obsiegen oder unterliegen, wer Anträge gestellt hat. Verzichtet die Privatklägerschaft darauf, können ihr keine Verfahrenskosten auferlegt werden und kann sie auch nicht zur Leistung einer Parteientschädigung verpflichtet werden (BGE 138 IV 248 E. 5.3).

E. 2.2

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 750.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG, § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 3 GebV OG [LS 211.11]).

E. 2.3

Der Beschuldigte, welcher seine Berufung grossmehrheitlich zurückgezogen hat, unterliegt mit seiner Appellation damit im Wesentlichen und obsiegt einzig im Zivilpunkt. Derweil hat auch der Privatkläger seine Zivilklage zurückgezogen, wobei er im Berufungsverfahren keine Anträge gestellt hat, weshalb ihm zweitinstanzlich keine Kosten auferlegt werden können. Vor diesem Hintergrund und in Gewichtung der einzelnen Anträge rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der unentgeltlichen Privatklägervertretung – dem Beschuldigten zu vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten ersucht um eine angemessene Entschädigung für das Obsiegen im Zivilpunkt, ohne jedoch seinen Aufwand für das Berufungsverfahren zu beziffern (vgl. Urk. 188). Ausgangsgemäss hätte der Beschuldigte Anspruch auf eine auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung. Diesbezüglich ist jedoch zu erwägen, dass sich die mutmasslichen Aufwendungen des Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte hinsichtlich des Zivilpunkts im Vergleich zu den übrigen Aufwendungen für die ursprünglich eingereichte Berufung in einem derart geringen Bereich belaufen dürften, dass ihm die Zusprechung einer Prozessentschädigung gestützt auf Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO verweigert werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Entschädigung des Beschuldigten für seine Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte hinsichtlich des Zivilpunkts auch herabgesetzt werden könnte, weil die Voraussetzungen für das Obsiegen im Zivilpunkt erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden (vgl. Art. 430 Abs. 2 i.V.m. Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Insgesamt erscheint es vor diesem Hintergrund deshalb nicht gerechtfertigt, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

E. 2.5

Demgegenüber berechnet die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers ihre Bemühungen und Barauslagen im vorliegenden Berufungsverfahren sowie im Parallelverfahren SB240369 mit Fr. 3'220.30 (inkl. MWST und Barauslagen;

- 14 - Urk. 193). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung, wobei mangels Vorliegen anderweitiger Hinweise davon auszugehen ist, dass die eine Hälfte der Aufwendungen auf das vorliegende Verfahren und die andere Hälfte auf das Parallelverfahren SB240369 entfallen. Folglich ist die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers im vorliegenden Verfahren mit Fr. 1'610.15 (½ von Fr. 3'220.30; inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die zweitinstanzlichen Kosten der unentgeltlichen Privatklägervertretung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten bleibt.

E. 2.6

Hinsichtlich der Kostenverteilung im Berufungsverfahren wurde ein Minderheitsantrag gestellt (Urk. 200), welcher den Parteien zusammen mit dem vorliegenden Urteil zugestellt wird (§ 124 GOG). Es wird beschlossen:

E. 6

(Regelung betreffend Beschlagnahmungen, Datenträger und Daten) sowie 9 und

E. 10

(Kostenfestsetzung) in Rechtskraft, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. II. Zivilpunkt 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten J._____ und K._____, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 22'230.– zuzüglich Zins zu bezahlen und wies die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag ab. Ferner legte sie die Haftungsquoten der einzelnen Mitbeschuldigten fest (Urk. 164 S. 84 [Dispositivziffern 7 und 8]). 2. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Nicht explizit geregelt ist, wie das Strafgericht bei Vergleich, Verzicht oder Rückzug der Zivilklage zu verfahren hat. Allerdings sieht Art. 120 Abs. 1 StPO vor, dass die geschädigte Person jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären kann, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte, wobei dieser Verzicht endgültig ist. Gemäss Art. 120 Abs. 2 StPO umfasst der Verzicht die Straf- und die Zivilklage, wenn er nicht ausdrücklich eingeschränkt wird. Nur wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht, kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen (Art. 122 Abs. 4 StPO), was vorliegend nicht der Fall ist. Gegenteils hat der Rückzug nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung materiellrechtlich die Verwirkung des Anspruchs zur Folge (BSK StPO- MAZZUCHELLI/POSTIZZI, 3. Aufl., Basel 2023, N 8 zu Art. 120 StPO). 3. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 hat der Privatkläger seine Zivilklage wie erwogen zurückgezogen (Urk. 182). Angesichts der im Adhäsionsverfahren vorherrschenden Dispositionsmaxime ist das vorinstanzliche Urteil zur Frage der Genugtuung entsprechend aufzuheben und vom Rückzug der Zivilklage durch den - 11 - Privatkläger ist Vormerk zu nehmen. Der Rückzug ist definitiv (vgl. Art. 122 Abs. 4 StPO e contrario). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.